

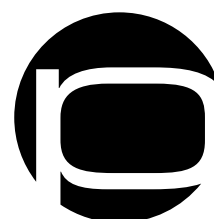


STATUTEN

der poenina holding ag
(poenina holding sa)
(poenina holding ltd)
mit Sitz in Opfikon

poenina holding ag
8152 Glattpark (Opfikon)

19. Mai 2021



POENINA
HOLDING AG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft	4
Art. 1: Firma, Dauer und Sitz	4
Art. 2: Zweck	4
II. Aktienkapital, Aktionärserschaft, Aktien, Aktienübertragung	4
Art. 3: Aktienkapital	4
Art. 3a: Genehmigtes Kapital	4
Art. 4: Aktien	5
Art. 5: Aktionäre und Aktienbuch	5
III. Organe der Gesellschaft	6
Art. 6: Allgemein	6
A. Die Generalversammlung	6
Art. 7: Befugnisse	6
Art. 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen	7
Art. 9: Einberufung	7
Art. 10: Traktandierungsanträge	7
Art. 11: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung und Teilnahme	8
Art. 12: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	8
Art. 13: Durchführung der Generalversammlung	9
Art. 14: Protokoll	9
Art. 15: Beschlussfassung	9
Art. 16: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung	9
B. Der Verwaltungsrat	10
Art. 17: Wählbarkeit und Amtsdauer	10
Art. 18: Organisation	10
Art. 19: Aufgaben	10
Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung	11
Art. 21: Vergütungsausschuss	11
Art. 22: Vertretung der Gesellschaft	11

Art. 23: Einberufung von Sitzungen	11
Art. 24: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung	12
Art. 25: Protokoll	12
Art. 26: Zirkulationsbeschluss	12
Art. 27: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der poenina Gruppe	12
Art. 28: Arbeits- und Mandatsverträge	13
Art. 29: Entschädigung	13
Art. 30: Grundsätze der Vergütung	13
Art. 31: Zusatzbetrag	14
C. Die Revisionsstelle	14
Art. 32: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision	14
Art. 33: Aufgaben	14
Art. 34: Berichterstattung	15
IV. Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung	15
Art. 35: Rechnungsabschluss	15
Art. 36: Geschäftsbericht	15
Art. 37: Gewinnverwendung	15
V. Beendigung	15
Art. 38: Auflösung und Liquidation	15
VI. Bekanntmachungen	16
Art. 39: Publikationsorgan und Mitteilungen	16
VII. Qualifizierte Sachverhalte	16
Art. 40: Beabsichtigte Sachübernahme	16
Art. 41: Sacheinlage	16
VIII. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen	17
Art. 42: Gerichtsstand	17
Art. 43: Schlussbestimmungen	17

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma poenina holding ag (poenina holding sa) (poenina holding ltd) (**Gesellschaft**) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Opfikon.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art an in- und ausländischen Unternehmen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann ihren direkten und indirekten Muttergesellschaften und Aktionären sowie deren oder ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren sowie Sicherungsgeschäfte aller Art, insbesondere in Form von Garantien, Pfändern, Globalzessionen, Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen und Schadloshaltungserklärungen für verbundene Unternehmen und Dritte eingehen, auch wenn diese Finanzierungs- oder Sicherungsgeschäfte in deren ausschliesslichem Interesse liegen und unentgeltlich sind. Die Gesellschaft kann ausserdem mit anderen Konzerngesellschaften Cash Pooling Verträge abschliessen.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRS-EIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 579'105 und ist eingeteilt in 5'791'050 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Art. 3a: Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 19. Mai 2023 um höchstens CHF 50'000 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von

Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben oder (3) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Die Übertragbarkeit der neuen Aktien ist gemäss Art. 5 der Statuten beschränkt.

Art. 4: Aktien

Die Aktien der Gesellschaft werden (vorbehältlich von Absatz 2) in der Form von Wertrechten ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertrechte in Wertpapiere (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden) umwandeln sowie als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 5: Aktionäre und Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Sie oder ein von ihr beauftragter Dritter führt über die ausgegebenen Aktien ein Aktienbuch, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und anderen dinglich Berechtigten eingetragen sind. Wechselt ein Aktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen; solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen oder elektronische Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

Gegenüber der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist. Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre mit Stimmrecht» und «Aktionäre ohne Stimmrecht». Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Die Eintragung als Aktionär oder anderweitig dinglich Berechtigten im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder eines anderen dinglichen Rechts voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (**Nominees**) bis 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält, und mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat. Diese Begrenzung gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653d Abs. 1 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat kann zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen Anordnungen erlassen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgabe delegieren.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten für Zwecke dieses Artikels 5 als Nominee.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

- c. Genehmigung des Lageberichts und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und der Kapitaleinlagereserven nach Entgegennahme der vom Gesetz vorgesehenen Berichterstattung durch die Revisionsstelle;
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- f. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- h. Entscheid über die Dekotierung der Aktien.

Art. 8: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a. auf Beschluss der Generalversammlung;
- b. auf Beschluss des Verwaltungsrats;
- c. wenn ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 5% des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen;
- d. auf Begehren der Revisionsstelle.

Art. 9: Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens 20 Tage vor der Versammlung. In den Fällen von Art. 8 lit. c. und d. hat der Verwaltungsrat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens eine Generalversammlung einzuberufen.

In der Einberufung sind neben Ort, Tag und Zeit der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls von Aktionären bekannt zu geben.

Die Einberufung zu einer ordentlichen Generalversammlung hat zudem einen Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre aufliegen und dass jeder Aktionär das Recht hat, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 10: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die mindestens 0.5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung und Teilnahme

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen kein Stimmrecht, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat legt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen im Einzelnen fest, wobei er auch elektronische Vollmachten ohne qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann. Der Verwaltungsrat gibt spätestens in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme und Stimmberechtigung massgebliche Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten und das Stichdatum für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bekannt. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 12: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
- b. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 2 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
- c. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Früher abgegebene Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts bleiben gültig, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 13: Durchführung der Generalversammlung

Der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung gegebenenfalls ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Im Übrigen wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 14: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlen;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der Stimmenverhältnisse innerhalb von 7 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 15: Beschlussfassung

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst und wählt die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht eine schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 16: Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt die fixe und variable Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das vorangehende Geschäftsjahr. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag bzw. neue Anträge stellen oder eine neue Generalversammlung einberufen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17: Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, je einzeln für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18: Organisation

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bestimmt den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Ist das Präsidium des Verwaltungsrats vakant, so bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung;
- e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der

Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.

Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.

Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung

Soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist, steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Unter Vorbehalt von Art. 716a OR ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder andere natürliche Personen zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 21: Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann im Organisationsreglement oder in einem anderen Reglement festlegen, für welche Funktionen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vorschläge für die Leistungswerte, Zielwerte und Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unterbreitet und für welche Funktionen er solche Leistungswerte, Zielwerte und Vergütungen selber festsetzt.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 22: Vertretung der Gesellschaft

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, steht die Vertretung der Gesellschaft allen Mitgliedern gemeinsam zu. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 23: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes

Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung.

Art. 24: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

An Verwaltungsratssitzungen beschliesst und wählt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen. Ausgenommen sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien, bei denen die Quorumsvoraussetzung nicht gilt.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrats auch mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder Beratung in einer Sitzung verlangt und sofern die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.

Art. 25: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrats führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 26: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (d.h. per Brief, Telefax oder elektronischer Post) zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Die Verfahrensleitung zur Fassung von Zirkulationsbeschlüssen obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrats.

Art. 27: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der poenina Gruppe

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen und zusätzlich nicht mehr als 3 in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 5 Mandate wahrnehmen und zusätzlich nicht mehr als in 1 börsenkotierten Unternehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 1 und 2 dieses Artikels:

- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- b. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden, wobei kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen kann; und
- c. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen, gemeinnützigen Institutionen und anderen ähnlichen Organisationen, wobei kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen kann.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 28: Arbeits- und Mandatsverträge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit nicht exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über die Vergütung abschliessen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten.

Art. 29: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu genehmigende Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Art. 30: Grundsätze der Vergütung

Die nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung. Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie weitere Vergütungselemente und Leistungen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

Die fixe Vergütung umfasst je nachdem das Grundgehalt oder das Verwaltungshonorar und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen, wie beispielsweise Beteiligungspapiere oder Wandel- und Optionsrechte.

Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Gruppen- oder bereichsspezifische Ziele oder im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest, wobei die variable Vergütung im Zeitpunkt der Zuteilung insgesamt 50% der jährlichen fixen Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung sowie 50% für den CEO nicht übersteigen darf.

Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen und gegebenenfalls Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Diese können insbesondere vorsehen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben, dass Fristen verkürzt oder aufgehoben werden oder dass Vergütungen verfallen, beispielsweise bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei der Beendigung der Tätigkeit.

Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlichen Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrags genehmigt wurden.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung der Gesellschaft beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgezahlt werden.

Art. 31: Zusatzbetrag

Werden nach dem Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt oder befördert, kann der Vergütungsausschuss ohne Genehmigung durch die Generalversammlung für dieses neue Mitglied eine Gesamtvergütung beschliessen, welche maximal 25% über der durchschnittlichen letzten Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitglieds liegt. Ebenfalls darf der Vergütungsausschuss in einem solchen Fall die Kompensation finanzieller Nachteile aufgrund des Stellenwechsels beschliessen, welche nicht von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder ausreicht.

C. Die Revisionsstelle

Art. 32: Wahl, Amtsdauer und Art der Revision

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung Revisoren zur Wahl vor, welche über die notwendige gesetzliche Qualifikation verfügen. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung Gesetz, Statuten und dem gegebenenfalls gewählten Regelwerk entsprechen. Weiter prüft die Revisionsstelle, ob der Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Gesetz und Statuten entspricht und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Revisionsstelle hat im Übrigen die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Art. 34: Berichterstattung

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat einen umfassenden Bericht mit ihren Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Revisionsstelle empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 35: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 36: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und gegebenenfalls Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

Art. 37: Gewinnverwendung

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. BEENDIGUNG

Art. 38: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Bei Beschluss der Auflösung mit Liquidation wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat oder durch einen oder mehrere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 39: Publikationsorgan und Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, können Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen ansonsten durch gewöhnlichen Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

VII. QUALIFIZIERTE SACHVERHALTE

Art. 40: Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, (direkt und indirekt) je 50% der Anteile an der Inretis Holding AG, Chur, sowie der Inretis AG, Vaduz, zu erwerben durch Kauf von (i) 60 Namenaktien der LUMA Beteiligungen AG, Neunkirch, von Thomas Kellenberger für CHF 5'726'614 und (ii) 50 Namenaktien der M. Sulzer Beteiligungen AG, Schaffhausen, von Matthias Sulzer für CHF 11'613'931 und (iii) 50 Namenaktien der Willi Beteiligungen AG, Chur, von Luzius Willi für CHF 10'367'705 und (iv) 22 Namenaktien der Inretis Holding AG, Chur, von der Lafos Holding AG, Chur, für CHF 1'343'714 und (v) 1 Namenaktie der Inretis AG, Vaduz, von der LAFOS Aktiengesellschaft, Vaduz, für CHF 447'905.

Art. 41: Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 31. Oktober 2018 (direkt und indirekt) je 50% der Anteile an der Inretis Holding AG, Chur, sowie der Inretis AG, Vaduz, durch Einlage von (i) 60 Namenaktien der LUMA Beteiligungen AG, Neunkirch, im Nennwert und mit einer Bewertung von CHF 60'000 von Thomas Kellenberger gegen Ausgabe von 208'277 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 0.10 und (ii) 50 Namenaktien der M. Sulzer Beteiligungen AG, Schaffhausen, im Nennwert und mit einer Bewertung von CHF 50'000 von Matthias Sulzer gegen Ausgabe von 208'277 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 0.10 und (iii) 50 Namenaktien der Willi Beteiligungen AG, Chur, im Nennwert und mit einer Bewertung von CHF 50'000 von Luzius Willi gegen Ausgabe von 208'277 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 0.10 und (iv) 23 Namenaktien der Inretis Holding AG, Chur, im Nennwert und mit einer Bewertung von CHF 23'000 von der Lafos Holding AG, Chur, gegen Ausgabe von 24'664 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 0.10 und (v) 2 Namenaktien der Inretis AG, Vaduz, im Nennwert und mit einer Bewertung von CHF 2'000 von der LAFOS Aktiengesellschaft gegen Ausgabe von 8'222 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 0.10.

VIII. GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42: Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Opfikon.

Art. 43: Schlussbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Statuten keine Anordnung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zürich, 19. Mai 2021

poenina holding ag



Marco Syfrig
Präsident des Verwaltungsrats

poenina holding ag
Vega-Strasse 3
8152 Glattpark (Opfikon)
Tel. 058 733 90 90

www.poenina.ch
poenina@poenina.ch

